



Mittelstandsbank und Private Kunden
Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden

»» Nachhaltigkeitsrichtlinie für das inländische Fördergeschäft

Stand: März 2023

Bank aus Verantwortung

KFW

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen	3
2	Präambel	4
3	Aufgaben in den Geschäftsfeldern "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden"	4
4	Geltungsbereich und Ziele der Richtlinie	5
5	Typische Elemente einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP)	5
6	Verfahren zur USVP in den Geschäftsfeldern "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden"	6
6.1	Mindestanforderungen und Bewertungsmaßstäbe	6
6.2	Screening und Kategorisierung der Verwendungszwecke	6
6.3	USVP in der Direktfinanzierung	6
6.4	USVP bei Finanzierungen mit zwischengeschaltetem Finanzierungspartner	8
6.5	USVP durch Dritte	8
7	Gültigkeit und Überprüfung der Richtlinie	9
8	Anhang	10

1 Abkürzungen

Abkürzung	Begriff
EHS Guidelines	Environmental, Health and Safety Guidelines
ESDD	Environmental and Social Due Diligence
EU	Europäische Union
IFC	International Finance Corporation
ILO	International Labour Organization
LFI	Landesförderinstitut
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
USVP	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung
USMS	Umwelt- und Sozial-Managementsystem

2 Präambel

Die Geschäftsfelder "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden" der KfW Bankengruppe folgen dem Nachhaltigkeitsleitbild der KfW Bankengruppe und tragen

- zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung,
- zur Erreichung der Agenda 2030 mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG) sowie
- zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommens bei.

Die nachfolgende Richtlinie konkretisiert das Leitbild der KfW Bankengruppe für die KfW-Geschäftsfelder "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden", indem sie das Verfahren zum Umgang mit Umwelt- und Sozialrisiken bei Finanzierungen aus diesen Geschäftsfeldern beschreibt.

Bei Finanzierungen der KfW-Geschäftsfelder "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden" ist grundsätzlich die konzernweite Ausschlussliste zu beachten. Finanzierungen können außerdem in den Anwendungsbereich der Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe fallen; entsprechende Vorgaben sind in den jeweiligen programmspezifischen Bedingungen (z. B. in den Programm-Merkblättern) enthalten.

Die KfW bekennt sich mit ihrer Menschenrechtserklärung dazu, in ihrem Einflussbereich die Menschenrechte zu achten und zu schützen. Sie schließt darin eine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen für sich aus.

3 Aufgaben in den Geschäftsfeldern "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden"

Auf der Grundlage des Gesetzes über die KfW fördert die KfW Bankengruppe in den oben genannten Geschäftsfeldern Finanzierungen, die von Privatpersonen oder Unternehmen, Städten, Gemeinden sowie gemeinnützigen und sozialen Organisationen getätigt werden.

Das Geschäftsfeld "Mittelstandsbank & Private Kunden" bündelt das standardisierbare und digitalisierbare Mengengeschäft. Das Geschäftsfeld gliedert sich nach Kundengruppen in zwei Segmente: Das Segment "Mittelstandsbank" unterstützt die deutsche Wirtschaft mit einem vielseitigen Angebot an Darlehen und Zuschüssen. Die Förderschwerpunkte der Mittelstandsbank umfassen die Themen Energieeffizienz und Erneuerbare Energien, Umwelt und Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation, Unternehmensinvestition sowie Gründung. Die Finanzierung wird im Rahmen von Förderprogrammen der KfW über private Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken sowie Versicherungen an die Endkreditnehmenden ausgereicht (Prinzip der Bankdurchleitung). Zu den Förderaktivitäten des Segments "Private Kunden" zählen unter anderem die Bildungsfinanzierung (z. B. Vergabe von Studienkrediten), die Förderung der Energieeffizienz bei Neubau und Sanierung von Wohngebäuden sowie die Förderung des Erwerbs und des Neubaus von selbst genutztem Wohneigentum. Die Förderprodukte sind bankdurchgeleitete, standardisierte Kreditfinanzierungen (teilweise mit Tilgungszuschuss) sowie Investitionszuschüsse und - nur im Fall der Bildungsfinanzierung - auch direkte Finanzierungen.

Das Geschäftsfeld "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden" gliedert sich in drei Geschäftssegmente: Das Geschäftssegment "Kommunale und Soziale Infrastruktur" umfasst die breit angelegte Basisförderung von Kommunen sowie von kommunalen und gemeinnützigen Unternehmen mit Ausrichtung auf Umweltschutz, Energiewende und sozialen Wandel. In diesem Segment werden standardisierte Kredite direkt (Geschäft mit den Kommunen) oder bankdurchgeleitet (kommunale und soziale Unternehmen) sowie Zuschüsse vergeben. Das Segment "Individualfinanzierung Unternehmen" fokussiert sich auf maßgeschneiderte direkte Förderlösungen für Unternehmen in Form von diversen Fremdkapitalprodukten. Hierzu zählen u.a. Projekt- und Konsortialfinanzierungen. Im Rahmen des Segments "Individualfinanzierung Banken und LFI" refinanziert die KfW Landesförderinstitute (LFIs) über programmbasierte

Globaldarlehen sowie über Globaldarlehen zur allgemeinen Refinanzierung von LFIs. Hinzu kommen Individualfinanzierungen für Banken, wie zum Beispiel die Refinanzierung bundesgedeckter Exportkredite, Globaldarlehen Leasing sowie Globaldarlehen an europäische (Förder-)Banken zur Förderung des Mittelstands und des Umweltschutzes.

Die beiden KfW-Geschäftsfelder "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden" finanzieren überwiegend Vorhaben mit Investitionsort in Deutschland. Zum Teil lassen die Programmbestimmungen auch Investitionsorte außerhalb Deutschlands zu.

4 Geltungsbereich und Ziele der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt zum 01.03.2023 in Kraft und gilt für alle neuen KfW-Zusagen für Finanzierungen der KfW-Geschäftsfelder "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden", unabhängig von der Finanzierungsform (z. B. Kredite, Zuschüsse, Beteiligungsfinanzierungen; direkte und indirekte Finanzierungen über Finanzierungspartner).

Sie beschreibt, welche Verfahren und Maßstäbe zum Umgang mit potenziellen negativen Auswirkungen oder Risiken für Mensch und Umwelt hierbei Anwendung finden.

Die Richtlinie verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Definition eines einheitlichen und verbindlichen Rahmens für die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards bei (mit-)finanzierten Vorhaben der genannten Geschäftsfelder.
- Förderung von Transparenz im Rahmen der Entscheidungsprozesse bei der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP).

5 Typische Elemente einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP)

Die USVP verfolgt das Ziel, mögliche negative Auswirkungen und Risiken eines Vorhabens für Mensch und Umwelt zu identifizieren, zu vermeiden, auf ein akzeptables Niveau zu minimieren oder, wenn unvermeidlich, auszugleichen.

Eine USVP besteht typischerweise aus folgenden Schritten: In einem ersten Schritt werden mögliche Umwelt- und Sozialrisiken eines Vorhabens abgeschätzt (Screening) und das Vorhaben in Bezug auf die vorliegenden Risiken kategorisiert (Kategorisierung). Im zweiten Schritt erfolgt die eigentliche Prüfung, deren Umfang und Tiefe von der vorausgegangenen Kategorisierung abhängen.

International üblich sind die Kategorien "hohes Risiko" (A), "punktuell erhebliches Risiko" (B+), "moderates Risiko" (B) sowie "geringes Risiko" (C). Vorhaben der Kategorie "hohes Risiko" (A) implizieren potenziell vielfältige erheblich negative oder nicht umkehrbare Auswirkungen bzw. Risiken für Mensch (Soziales) oder Umwelt. Dagegen wird ein Vorhaben in die Kategorie "moderates Risiko" (B) eingestuft, wenn dessen potenzielle negative Auswirkungen oder Risiken in der Regel vorhersehbar, temporär, umkehrbar und auf den Standort des Vorhabens begrenzt sind. Diese sind in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. mit Standardlösungen vermeidbar oder minderbar. Sofern Vorhaben der Kategorie "moderates Risiko" dennoch vereinzelte erhebliche Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken aufweisen, werden sie als "punktuell erhebliches Risiko" (B+) kategorisiert. Von Vorhaben der Kategorie "geringes Risiko" (C) gehen voraussichtlich keine oder nur geringfügige Umwelt- und Sozialrisiken aus.

Eine illustrative Liste von Vorhaben, die in Kategorie "hohes" (A), "punktuell erhebliches" (B+) bzw. "moderates Risiko" (B) fallen können, befindet sich im Anhang.

Umfang und Tiefe der Prüfung selbst hängen von der Kategorie des Vorhabens ab. Während bei Vorhaben der Kategorie "hohes Risiko" (A) eine umfangreiche Prüfung vorgesehen ist, erfordern

Vorhaben der Kategorie "geringes Risiko" (C) in aller Regel keine weitere Analyse der Umwelt- und Sozialrisiken und -auswirkungen. Bei Vorhaben der Kategorie "moderates Risiko" (B) und "punktuell erhebliches Risiko" (B+) sind Notwendigkeit, Umfang und Tiefe einer Prüfung im Einzelfall zu entscheiden.

Bei Finanzierungen mit zwischengeschaltetem Finanzierungspartner setzt die Prüfung nach international üblicher Vorgehensweise am Umwelt- und Sozialmanagementsystems (USMS) des Finanzierungspartners an. Eine Prüfung der Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken des jeweiligen Vorhabens obliegt in der Regel dem Finanzierungspartner. Ein USMS legt u.a. Standards und Prozesse fest, um die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von zu finanzierenden Vorhaben zu gewährleisten und stellt entsprechende organisationale und personelle Kapazitäten und Strukturen bereit (siehe bspw. [IFC Performance Standard 1](#)).

Die Vorgehensweise für von der KfW (mit-)finanzierte Vorhaben im Geltungsbereich dieser Richtlinie wird im folgenden Kapitel beschrieben.

6 Verfahren zur USVP in den Geschäftsfeldern "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden"

6.1 Mindestanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

Alle durch die KfW (mit-)finanzierten Vorhaben müssen die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Im Falle einer erforderlichen Prüfung durch die KfW werden bei Investitionen in Ländern der EU (inklusive Deutschland) sowie in OECD-Hocheinkommensländern nationale Standards als Prüfungsmaßstab angelegt. Liegt der Investitionsort außerhalb dieser Ländergruppe werden zusätzlich zu den nationalen Standards auch internationale Standards als Bewertungsmaßstab herangezogen, wie bspw. in den IFC Performance Standards und den Environmental, Health and Safety Guidelines (EHS Guidelines) der Weltbankgruppe oder vergleichbaren Standards sowie den ILO-Kernarbeitsnormen formuliert. Ergibt die Prüfung, dass ein Finanzierungsvorhaben nicht den vorgenannten umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen entspricht, oder dass inakzeptable Umwelt- und Sozialauswirkungen oder -risiken zu erwarten sind, welche nicht durch geeignete Minderungsmaßnahmen adäquat gemildert werden können, wird sich die KfW nicht an der Finanzierung beteiligen.

6.2 Screening und Kategorisierung der Verwendungszwecke

Die KfW hat mit Unterstützung von externer Expertise im Jahr 2020 ein Screening aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verwendungszwecke in den Programmen der Geschäftsfeldern "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden" nach international üblichem Vorgehen vorgenommen (siehe auch Ausführungen unter 5.). Im Ergebnis wurde jeder Verwendungszweck einer Umwelt- und Sozialrisiko-Kategorie zugeordnet. Diese Vorgehensweise lässt eine Einschätzung dahingehend zu, welche potenziellen Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken eine zu finanzierende Maßnahme im Rahmen eines Verwendungszweckes typischerweise haben kann. Neue Verwendungszwecke werden analog zum initialen Screening den entsprechenden Kategorien zugeordnet.

Das initiale Screening zeigte, dass knapp zwei Drittel der bestehenden Verwendungszwecke in die Kategorie "geringes Risiko" (C) fielen sowie nahezu ein weiteres Drittel der Verwendungszwecke in Kategorie "moderates Risiko" (B). Nur rund 5 Prozent der insgesamt bestehenden Verwendungszwecke konnten potenziell der Kategorie "punktuell erhebliches Risiko" (B+) bzw. "hohes Risiko" (A) zugerechnet werden.

6.3 USVP in der Direktfinanzierung

Im Fall einer Direktfinanzierung besteht in der Regel ein direkter Kontakt zwischen der KfW und dem Kunden. Gemäß international üblicher Vorgehensweise sieht die KfW sich hier in der Verantwortung, zu finanzierende Vorhaben selbst auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit hin zu prüfen.

6.3.1 Investitionsort innerhalb Deutschlands, der EU sowie der OECD-Hoheinkommensländer (Direktfinanzierung)

Bei Vorhaben mit Investitionsort in Deutschland, der EU sowie OECD-Hoheinkommensländern setzt die KfW voraus, dass diese Länder über ein ausgebautes umwelt- und sozialrechtliches Regelwerk verfügen und dieses auch vollziehen. Die Prüfung auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit folgt daher einem vereinfachten Prüfansatz. (Zur Vorgehensweise bei Vorhaben mit Investitionsort in allen anderen Ländern siehe 6.3.2).

Zur Sicherstellung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit der zu finanzierenden Vorhaben wählt die KfW aufbauend auf dem KfW-eigenen Screening der Verwendungszwecke (siehe 6.2) gemäß international üblicher Vorgehensweise einen abgestuften Prüfansatz in Abhängigkeit der vorliegenden Risikokategorie.

Bei Förderprogrammen, deren Verwendungszwecke gemäß Screening ausschließlich der Kategorie "geringes Risiko" (C) zugeordnet wurden, wird keine Umwelt und Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei Förderprogrammen mit Verwendungszwecken, die gemäß Screening maximal der Kategorie "moderates Risiko" (B) zugeordnet wurden, verzichtet die KfW ebenfalls auf eine explizite USVP. Gemäß Screening sind die potenziellen Auswirkungen und Risiken von Vorhaben der Kategorie "moderates Risiko" (B) vorhersehbar, temporär und umkehrbar und auf den Standort des Vorhabens begrenzt. Diese lassen sich in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. mit Standardlösungen vermeiden. Die in Deutschland, der EU sowie in OECD-Hoheinkommensländern etablierten Genehmigungsverfahren für die relevanten Branchen der Inlandsförderung sind annahmegemäß ambitioniert und routiniert. Vor diesem Hintergrund führt die KfW keine eigene Prüfung durch. Davon unbenommen gilt als Mindestvoraussetzung, dass alle Vorhaben die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen (siehe 6.1).

Bei Förderprogrammen, in denen Verwendungszwecke der Kategorie "punktuell erhebliches Risiko" (B+) finanziert werden können, nutzt die KfW für Vorhaben mit den entsprechenden Verwendungszwecken ein vereinfachtes Prüfverfahren. Dies begründet sich in der Annahme, dass die Gesetzgebung in der Ländergruppe Deutschland, EU sowie OECD-Hoheinkommensländer hinsichtlich Umwelt- und Sozialaspekten ambitioniert ist und zuverlässig vollzogen wird. Im vereinfachten Prüfverfahren stellt die KfW zusätzliche Anforderungen im Rahmen des Kreditprozesses. Vor Zusage kann die KfW zusätzliche Angaben zum Vorhaben sowie zum Stand der Genehmigungen, die der Feststellung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit dienen, verlangen. In bestimmten Förderprogrammen ist zusätzlich im Zuge der Umsetzung des Vorhabens im Zusammenhang mit Verwendungszwecknachweisen das Vorliegen der notwendigen Genehmigungen zu bestätigen. Zeitlich nachgelagert überprüft die KfW zudem im Rahmen bestehender Kontrollprozesse stichprobenhaft Umwelt- und Sozialverträglichkeitsaspekte (Monitoring).

Bei Förderprogrammen, in denen Verwendungszwecke der Kategorie "hohes Risiko" (A) finanziert werden können, führt die KfW eine USVP durch. Dabei analysiert sie die möglichen umwelt- und sozialbezogenen Auswirkungen und Risiken des Vorhabens und legt entsprechend Umfang, Schwerpunkte und Tiefe der Prüfung fest. Ggf. ist eine Environmental and Social Due Diligence (ESDD) durch einen unabhängigen Experten erforderlich.

Die KfW behält sich vor, für die Prüfung ergänzende Unterlagen anzufordern.

6.3.2 Investitionsort außerhalb Deutschlands, der EU sowie der OECD-Hoheinkommensländer (Direktfinanzierung)

Zur Sicherstellung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit der zu finanzierenden Vorhaben wendet die KfW auch hier aufbauend auf dem KfW-eigenen Screening der Verwendungszwecke gemäß internationalen Standards einen abgestuften Prüfansatz in Abhängigkeit der vorliegenden Risikokategorie an.

Bei Programmen, deren Verwendungszwecke im Screening ausschließlich der Kategorie "geringes Risiko" (C) zugeteilt wurden, wird keine USVP durchgeführt.

Fällt ein Vorhaben in einen Verwendungszweck eines Förderprogramms, welcher gemäß Screening potenziell der Kategorie "hohes Risiko" (A), "punktuell erhebliches Risiko" (B+) oder "moderates Risiko" (B) zugeordnet werden kann, führt die KfW eine USVP durch. Dabei analysiert sie die möglichen umwelt- und sozialbezogenen Auswirkungen und Risiken des Vorhabens und legt entsprechend Umfang, Schwerpunkte und Tiefe der Prüfung fest. Dabei ist in der Regel eine Environmental and Social Due Diligence (ESDD) nach internationalen Standards (in der Regel IFC Performance Standards) durch einen unabhängigen Experten erforderlich.

Die KfW behält sich vor, für die Prüfung ergänzende Unterlagen anzufordern.

6.4 USVP bei Finanzierungen mit zwischengeschaltetem Finanzierungspartner

Ein Großteil der Förderprogramme der KfW-Geschäftsfelder "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden" wird als standardisiertes Mengengeschäft stark digitalisiert über die jeweiligen Hausbanken der Förderempfänger durchgeführt. Darüber hinaus werden bspw. Globaldarlehen an zwischengeschaltete Finanzierungspartner zur Refinanzierung von Endkreditnehmerdarlehen ausgereicht. Gemäß international üblichem Vorgehen obliegt es in diesen Fällen der Hausbank bzw. dem Globaldarlehenspartner, die zu finanzierenden Vorhaben auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu prüfen.

Als Mindestanforderung gilt, dass alle durch die KfW (mit-)finanzierten Vorhaben die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Die KfW geht davon aus, dass die Hausbanken bzw. Globaldarlehenspartner unabhängig von ihrem Sitz bereits heute angemessene Verfahren nutzen, um potentielle umwelt- und sozialbezogene Auswirkungen und Risiken der von der KfW (mit) zu finanzierenden Vorhaben (u.a. unter Berücksichtigung von Größe, Sektor und Investitionsland) in banküblicher Form zu berücksichtigen. Diese Grundannahme ist durch eine Marktanalyse sowie entsprechende Beobachtungen der KfW unterlegt und wird ihren Finanzierungspartnern über etablierte Kommunikationswege vermittelt.

Die Verfahren können in bestehende Prozesse integriert oder auch explizit in Form eines Umwelt- und Sozial-Managementsystems (USMS; idealtypisch nach IFC) etabliert sein.

Die KfW führt stichprobenhafte Überprüfungen der Grundannahme zu bestehenden Verfahren zur Durchführung von USVP in einem zeitlich nachgelagerten Prozess durch.

Bei von der KfW (mit) zu finanzierenden Einzelvorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU und den OECD-Hoheinkommensländern leitet die KfW zusätzliche eigene Überprüfungen ein. Die KfW nimmt eine Einschätzung vor, ob von dem geplanten Vorhaben negative umwelt- und sozialbezogene Auswirkungen und Risiken ausgehen können (Screening). Fällt ein Vorhaben in eine höhere Risiko-Kategorie ("hohes Risiko" (A), "punktuell erhebliches Risiko" (B+) oder "moderates Risiko" (B)), sind die umwelt- und sozialbezogenen Auswirkungen und Risiken durch die KfW genauer zu prüfen. Umfang, Schwerpunkte und Tiefe der Prüfung sowie das Erfordernis eines Monitorings werden entsprechend festgelegt. Ggf. ist eine Environmental and Social Due Diligence (ESDD) durch unabhängige Sachverständige erforderlich.

Die KfW behält sich vor, für die Prüfung ergänzende Unterlagen anzufordern.

6.5 USVP durch Dritte

Sofern weitere an der Finanzierung Beteiligte (Geschäftsbanken, Exportkreditagenturen, Konsortialpartner etc.) die Umwelt- und Sozialverträglichkeit anhand qualifizierter Unterlagen (bspw. Prüfbericht eines unabhängigen Umwelt- und Sozial-Experten) geprüft haben, kann die KfW von einer eigenen Prüfung absehen.

Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, ausgewählten Fragestellungen vertieft nachzugehen.

7 Gültigkeit und Überprüfung der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.03.2023 für die KfW Geschäftsfelder "Mittelstandsbank und Private Kunden" sowie "Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden". Sie wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

8 Anhang

Orientierende Beispielliste von Branchen und Investitionsvorhaben mit potenziell "hohen" (A), "punktuell erheblichen" (B+) bzw. "moderaten" (B) Umwelt- und Sozialrisiken und -auswirkungen (nicht abschließend)

Beispiele für Vorhaben mit hohen Umwelt- und Sozialrisiken (Kategorie A)

Vorhaben der Kategorie "hohes Risiko" (A) implizieren potenziell vielfältige erheblich negative oder nicht umkehrbare Auswirkungen bzw. Risiken für Mensch (Soziales) oder Umwelt (siehe Kapitel 5). Mögliche Beispiele hierfür sind:

- Große Infrastrukturvorhaben (z.B. Autobahnen, Brücken, Flughäfen, Übertragungsleitungen, Eisenbahnnetze, anderer Schienenverkehr, ...)
- Große Vorhaben zur Energieerzeugung (z.B. große Windparks, großflächige Solarparks, ...)
- Nutzung von Wasserressourcen (z.B. große Dämme und sonstige Stauanlagen, Pumpspeicheranlagen, Wasserkraftanlagen, ...)
- Große Wasserbauvorhaben (z.B. Küstenschutz, Hafenanlagen, Fluss- und Kanalbau)
- Große Vorhaben der Abfall-/Abwasserwirtschaft und -beseitigung (z.B. Abwassersysteme, Abwasseraufbereitungsanlagen, Mülldeponien, Wiederaufbereitungsanlagen für Haushaltsmüll und gefährliche Abfälle)
- Große Industrievorhaben (z.B. chemische Grundstoffindustrie, Herstellung pharmazeutischer Produkte)

Beispiele für Vorhaben mit moderaten Umwelt- und Sozialrisiken (Kategorie B)

Ein Vorhaben wird in die Kategorie "moderates Risiko" (B) eingestuft, wenn dessen potenziellen negativen Auswirkungen oder Risiken in der Regel vorhersehbar, temporär, umkehrbar und auf den Standort des Vorhabens begrenzt sind. Diese sind in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. mit Standardlösungen vermeidbar oder minderbar. Sofern Vorhaben der Kategorie "moderates Risiko" dennoch vereinzelte erhebliche Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken aufweisen, werden sie als "punktuell erhebliches Risiko" (B+) kategorisiert (siehe Kapitel 5).

- Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßen, ÖPNV, ...)
- Vorhaben zur Energieerzeugung (z.B. Biomasseanlagen, Geothermieanlagen, ...)
- Vorhaben zur Nutzung von Wasserressourcen (z.B. Be- und Entwässerungsprojekte, Wassermanagement, Wasserversorgung, ...)
- Wasserbauvorhaben (z.B. Küstenschutz, Hafen- und Kanalbau)
- Abfall-/Abwasserwirtschaft (z.B. Mülldeponien, Deponiesanierung, Vorbehandlung, ...)
- Größere Bauvorhaben (z.B. Tourismuseinrichtungen, Industrie-/Gewerbeparks, Einkaufszentren, ...)

Herausgeber**KfW Bankengruppe**

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 7431-0

www.kfw.de

Redaktion

Nachhaltigkeitsbeauftragte der Geschäftsfelder

Mittelstandsbank und Private Kunden & Individualfinanzierung und Öffentliche Kunden

Bildnachweis

Bild KfW-Gelände: KfW-Bildarchiv/Rüdiger Nehmzow (Seite 1)